5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich:

5.2.1

[1]Ausgaben des Trägers in Zusammenhang mit Seminaren

– für Unterkunft und Verpflegung während der Seminartage bis zu einem Höchstbetrag von 50 € pro Teilnehmenden und Seminartag,

– für notwendige Reisekosten der Teilnehmenden; es gelten die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),

– für Referentinnen und Referenten der Träger sowie für Honorarkräfte,

– Raummiete,

– Seminarmaterialien.

[2]Die Teilnahme an den Seminaren muss für die Teilnehmenden kostenfrei sein.

5.2.2

[1]Personalausgaben der Träger für haupt- und nebenberufliche pädagogische Fachkräfte. [2]Hierbei ist ein Personalschlüssel von 1:30 bis 1:40 (Verhältnis Vollzeitkraft zu Teilnehmenden) förderfähig. [3]Bei der Ermittlung des Personalschlüssels für pädagogische Fachkräfte ist auf die durchschnittliche monatliche Teilnehmendenzahl im jeweiligen Projektjahr abzustellen.

5.2.3

[1]Personalausgaben der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung des FSJ stehen. [2]Hierbei sind bis zu 0,3 Stellenanteile für eine Verwaltungskraft für die erste Fachkraft der pädagogischen Begleitung zuwendungsfähig. [3]Mit jeder weiteren zuwendungsfähigen Fachkraft für die pädagogische Begleitung erhöht sich der zuwendungsfähige Stellenanteil für die Verwaltungskraft, gegebenenfalls auch anteilig, um jeweils bis zu 0,2.

5.2.4

Sachausgaben der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des FSJ stehen, insbesondere für Informations- und Bewerbungsmaterialien, für Arbeits- und Büromaterial, für Post- und Fernmeldegebühren sowie für Raum- und Mietkosten.

5.2.5

Ausgaben für Qualitätssicherung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehen, insbesondere spezifische Fortbildungen des pädagogischen Fachpersonals, Ausgaben für Anleiter- und Vernetzungstreffen, für Teamleiter- und Co-Teamleiterschulungen und für notwendige Reisekosten des pädagogischen Personals nach Maßgabe des BayRKG.

5.2.6

Die Förderfähigkeit der Personalkosten beschränkt sich auf die Ausgaben für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Kappung).

5.3 Höhe der Zuwendung

[1]Die Förderung der Träger des FSJ erfolgt in Form eines monatlichen Festbetrages. [2]Der Festbetrag beträgt pro Teilnehmenden für jeden vollen Dienstmonat 28 €. [3]Der Zuwendungsbetrag verringert sich um die Höhe des Überschusses, sofern der Träger im Bewilligungszeitraum einen solchen erzielt. [4]Maßnahmen mit regelmäßig weniger als fünf Teilnehmenden bei Beginn des Bewilligungszeitraumes sind nicht förderfähig.

5.4 Eigenmittel

[1]Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens 10 %, an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. [2]Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.

5.5 Auszahlung der Zuwendung

[1]Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Bewilligungszeitraum in maximal vier Raten. [2]Die Auszahlungstermine werden von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid festgelegt. [3]Die Auszahlung erfolgt höchstens im Umfang von bis zu 80 %. [4]Die Restzahlung (Einbehalt) wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.